

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00412 vom 11. September 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00412

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00412 du 11 septembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00412 del 11 settembre 2025

Regeste

Löschung einer Einzelinitiative (Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung) | Die Verfahren VB.2025.00412 und VB.2025.00486 werden vereinigt (E. 1.1). Die Geschäftsleitung des Kantonsrats fällte nach Einleitung des Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsverfahrens VB.2025.00412 den angebehrten Entscheid in der Hauptsache (Verfahren VB.2025.00486). Damit wurde die Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde gegenstandslos (E. 1.2). Der Umstand, dass die Geschäftsleitung des Kantonsrats während der Rechtshängigkeit des Verfahrens betreffend Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung in der Sache entschieden hat, führt nicht zur Nichtigkeit dieses Entscheides (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist das Verfahren VB.2025.00412 als gegenstandslos geworden abzuschreiben und die Beschwerde im Verfahren VB.2025.00486 abzuweisen.

E. 5

In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist (§ 13 Abs. 4 VRG). Von einem solchen Fall ist hier auszugehen. So wurde dem Beschwerdeführer bereits im Verfahren VB.2024.00685 die Rechtslage betreffend Anträge um Löschung von Einzelinitiativen aufgezeigt. Seine neuerlichen Löschungsbegehren erweisen sich zudem als rechtsmissbräuchlich und seine Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde wäre mutmasslich abgewiesen worden, nachdem er der Geschäftsleitung des Kantonsrats keine zwei Wochen zur Beantwortung seiner diesbezüglichen Begehren gab. Die Gerichtskosten sind daher gestützt auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege fällt infolge Aussichtslosigkeit der gestellten Begehren ebenfalls ausser Betracht (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.